

mEEER RÜCKENWIND FÜR SACHSENS GEMEINDEN

DAS ERNEUERBARE-ENERGIEN-
ERTRAGSBETEILIGUNGSGESETZ
ERKLÄRT

www.energie.sachsen.de

ZUKUNFT.

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ



Freistaat
SACHSEN

mEEER RÜCKENWIND

FÜR SACHSENS GEMEINDEN

Seit Juni 2024 gilt in Sachsen das **Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz** – kurz EEErtrBetG. Klingt kompliziert, ist aber ganz einfach: Wer in Sachsen neue Windenergieanlagen oder Solarparks errichtet und betreibt, muss die umliegenden Gemeinden an seinen Erträgen beteiligen. So haben die Verantwortlichen in den Gemeinden **mEEER** Möglichkeiten, ihre Region für alle attraktiver zu machen.

GUT ZU WISSEN

Die Flächen für Windenergieanlagen werden in Sachsen durch die Regionalen Planungsverbände ausgewiesen. Den aktuellen Stand der Festlegungen sowie die Veröffentlichung der Windenergiepläne finden Sie auf den Seiten der Verbände.

[https://www.landesentwicklung.sachsen.de/
regionale-planungsverbaende-4269.html](https://www.landesentwicklung.sachsen.de/regionale-planungsverbaende-4269.html)



Mehr über das Gesetz erfahren: die wichtigsten Fragen

Warum braucht Sachsen dieses Gesetz?

- Sachsen ist Energieland. Damit das so bleibt, will Sachsen den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorantreiben.
- Erneuerbare Energien schaffen neue Arbeitsplätze, sichern bestehende Jobs und bringen Wertschöpfung in die Region.
- Erneuerbare Energien machen Sachsen unabhängiger von fossilen Brennstoffen und stabiler in internationalen Krisenzeiten.
- Daher sollen künftig mehr Wind- und Solarparks entstehen. Bis Ende 2027 sind 1,3 Prozent und bis 2032 2 Prozent der Landesfläche für Windenergie auszuweisen.

Welche Ziele verfolgt das Gesetz?

- Das Gesetz fördert die Nutzung erneuerbarer Energien, indem es sächsische Gemeinden verbindlich an den Erträgen von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen beteiligt.
- So erhalten Gemeinden neue finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten.
- Ein Teil der Einnahmen fließt direkt, in die von den Anlagen, räumlich betroffenen Ortsteile.

Wer hilft Gemeinden mit dem neuen EEErtrBetG?

- Die Dialog- und Servicestelle für erneuerbare Energien (SAENA) berät Gemeinden vor und während der Verhandlungsprozesse mit Betreibern: www.sachsen-erneuerbar.de
- Fragen zur Auslegung des EEErtrBetG beantwortet das Wirtschafts- und Energieministerium (SMWA) über das Bürgerpostfach: ertragsbeteiligungsgesetz@smwa.sachsen.de

Weitere Informationen u.a. einen Katalog mit Fragen und Antworten zum Gesetz und dessen Anwendung finden Sie unter: www.energie.sachsen.de

So funktioniert das Gesetz:

Zahlungspflichtig sind Betreiber von Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von einem Megawatt (MW) sowie Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von einem Megawattpeak (MWP). Wichtig: Das gilt für alle Anlagen, die seit dem 1. Januar 2025 im Freistaat Sachsen genehmigt wurden.

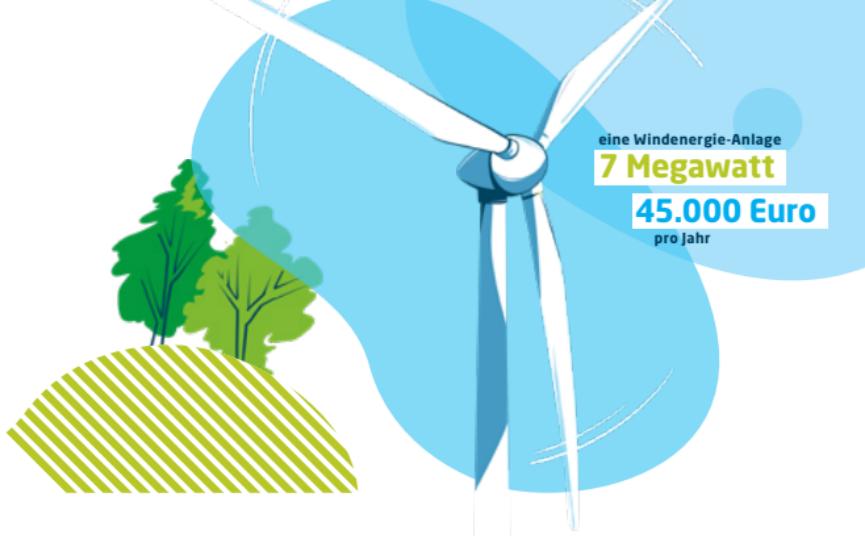
Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Gebiet sich im Umkreis von 2.500 Metern der jeweiligen Windenergieanlage befindet sowie Gemeinden, auf deren Gebiet die Photovoltaik-Freiflächenanlagen ganz oder teilweise errichtet wird.

Das Gesetz legt eine **Mindestzahlungsverpflichtung** fest. Diese muss gezahlt werden, wenn Kommune(n) und der Betreiber einer Anlage keine Individualvereinbarung abschließen. Gemäß Mindestzahlungsverpflichtung müssen Betreiber von 2025 genehmigten Windenergieanlagen jährlich 0,2 ct/kWh, Betreiber von ab 2026 genehmigten Windenergieanlagen jährlich 0,3 ct/kWh sowie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen jährlich 0,1 ct/kWh der tatsächlich eingespeisten Strommenge an die Gemeinden zahlen.

Die Hälfte dieser Gelder muss die Gemeinde dabei in den räumlich unmittelbar betroffenen **Ortsteilen** einsetzen. Die Mittel dürfen nicht bereits bestehende finanzielle Verpflichtungen ersetzen, sondern stehen zusätzlich zur Verfügung.

Wenn sich Betreiber und Gemeinden darauf einigen, können sie auch eine **Individualvereinbarung** abschließen, die sowohl höhere Zahlungen als auch andere Beteiligungsmodelle enthalten kann. Ein mögliches Beteiligungsmodell könnte z.B. festlegen, dass Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Nähe der Anlagen leben, durch eine jährliche Strompreisgutschrift profitieren.





Was bringt das Gesetz für die Gemeinden?

Mit dem EEErtrBetG kann finanziell einiges zusammenkommen. Ein Beispiel: Eine einzelne Windenergieanlage mit einer Leistung von 7 MW wird im Außenbereich einer Gemeinde errichtet. Der Standort verfügt über ein gutes Windpotenzial. Für die Anlage besteht eine jährliche Ertragsprognose von 15 GWh. Das EEErtrBetG bringt der Gemeinde schätzungsweise 45.000 Euro pro Jahr.

Ein weiteres Beispiel: Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 20 MWp kann einer Gemeinde - an einem Standort mit gutem Ertragspotenzial - schätzungsweise 20.000 Euro pro Jahr einbringen.

Mit diesen Erträgen kann die Gemeinde freiwillige Aufgaben finanzieren, dazu zählen:

- Finanzierung Personal für den Schwimmbadbetrieb (z. B. Personal Kasse)
- Bau/Unterhaltung von Wanderwegen; Beschilderung von Wanderwegen; Rastplätze entlang von Wanderwegen
- Pflege von Grünanlagen
- Bau/Unterhaltung von Sportplätzen
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Förderung von Vereinen (Sportvereine, Heimatverein, Dorfclub etc.)
- Anschaffung von Medien für Bibliothek
- Wirtschaftsförderungen (z. B. Förderung von Existenzgründern)

**Noch Fragen? Schauen Sie
sich unseren Erklärfilm zum
EEErtrBetG an.**



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA)
Postfach 10 03 29, 01073 Dresden
Tel. +49 351 564-80600
presse@smwa.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de

Redaktion:

SMWA, Referat 51 – Grundsatzfragen, Energie- und Klimapolitik
Gestaltung und Satz:

genese Werbeagentur GmbH

Illustrationen:

genese Werbeagentur GmbH

Redaktionsschluss:

27. November 2025

Druck:

STOBA Druck

Auflage:

2000 Exemplare, 2. Auflage

Bestellservice:

Zentraler Broschürenversand der
Sächsischen Staatsregierung
Telefon: +49 351 210-3671
publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

www.energie.sachsen.de
www.energieland.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.